

Berechnung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Leistungsberechnung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im SGB XII. Der Anspruch oder Nichtanspruch ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfes der Grundsicherung und dem anrechenbaren Einkommen oder Vermögen.

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen:

- den für den Antragsberechtigten Regelsatz,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- ggf. Mehrbedarfszuschläge wie z.B. für kostenaufwändige Ernährung
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillige Versicherungen
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes



Zusätzliche Leistungen außerhalb der laufenden Hilfestellung soweit notwendig:

- für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- für die Erstausrüstung mit Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete von therapeutischen Geräten.
- Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche
 - Klassenfahrten,
 - persönlicher Schulbedarf,
 - Mittagsverpflegung
 - Lernförderung
 - Leistungen für kulturelle und soziale Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge, Theaterbesuche o.ä.)

Rechtsgrundlage (Allgemein)

Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch Zwölf - (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung.

An wen muss ich mich wenden?

In Magdeburg können Sie den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich im Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg stellen.

Den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt und eine umfassende Erstberatung erhalten Sie im Eingangs- und Servicebereich des Amtes. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.



Sozialhilfe - SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt

Was ist Hilfe zum Lebensunterhalt?

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) ist eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Existenzsicherung. Hilfe zum Lebensunterhalt erhält nicht, wer sich aus eigenen Kräften (z. B. Arbeitskraft) oder mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält. Es muss eine Hilfebedürftigkeit vorliegen.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?

- Personen, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen bzw. bei denen nach Prüfung des Rentenversicherungsträgers die befristete volle Erwerbsminderung festgestellt wurde. Diese Personen können keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen und andererseits keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Erwerbsgeminderte haben, weil das Merkmal der Dauerhaftigkeit nicht erfüllt ist.
- Personen die eine Altersrente erhalten aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. das schrittweise angehobene Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- Personen unter 15 Jahren die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Beziehern von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII leben, Kinder die keine Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Leistungsbeziehern bilden und ihren Lebensunterhalt nicht mit den Unterhaltsansprüchen sicherstellen können.
- Personen deren Anspruch auf SGB II-Leistungen endet, weil sie sich voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten.
- Personen deren Antrag auf Grundsicherungsleistungen abgelehnt wird, weil die Sozialhilfebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Folgende Unterlagen können erforderlich sein:

- **Personalausweis**
- **Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)**
- **ggf. ärztliche Bescheinigungen und Befunde bei Erwerbsminderung**
- **Unterkunftskosten / Mietvertrag / Betriebskosten**
- **Einkommensnachweise wie z.B.:**
 - Renten, auch aus dem Ausland
 - Pensionen
 - Erwerbseinkommen
 - Kindergeld
 - Nachweis über Unterhalt
 - Zinsen, Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Miet- und Pachteinnahmen
- **Vermögensnachweise z.B.:**
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate
 - Sparbücher, Festgeldkonten
 - Lebens-, -Sterbe-, und Unfallversicherungen (Rückkaufswert)
 - Bausparverträge / Aktien / sonstige Wertpapiere
 - Sachwerte (PKW, Haus - u. Grundvermögen soweit nicht geschützt)
 - Darlehen oder sonst. Forderungen/Ansprüche
 - Kauf- /Schenkungs- /Übertragungsverträge

Nicht angerechnet werden Geldbeträge in Höhe von einheitlich maximal 5.000 EUR:

- für jeden erwachsenen Sozialhilfe-Berechtigten
- für jeden alleinstehenden Minderjährigen und
- für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe Berücksichtigung findet.

Wer hat keinen Anspruch?

Grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Personengruppen:

- Personen die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, dass heißt erwerbsfähige Personen, die 15 Jahre oder älter sind und noch nicht die notwendige Altersgrenze erreicht haben
- sowie deren nicht erwerbsfähigen Angehörigen
- ausländische Staatsbürger, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten.

An wen muss ich mich wenden?

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg



HOTLINE: 0391 / 5 40 36 70 und 5 40 36 71

Fax: 0391 / 5 40 36 55

E-Mail: Sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: geschlossen
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sie erreichen uns:

- mit den **Straßenbahnlinie 10** (Endstelle)
- mit den **Bussen der Linien 53, 54, 55 und 57**

